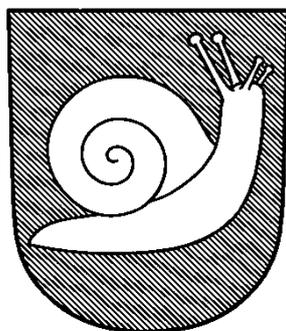


Gemeinde Zell



Parkierverordnung

vom 14. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Bewilligung	3
Artikel 3	Berechtigung	3
Artikel 4	Anspruch	4
Artikel 5	Gebühren	4
Artikel 6	Ausnahmen und Einschränkungen	4
Artikel 7	Bewilligungsentzug	4
Artikel 8	Strafbestimmungen	4
Artikel 9	Vollzug	4

Gestützt Art. 37 der Polizeiverordnung der Gemeinde Zell vom 18. September 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Parkierverordnung:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Gemeinde Zell, insbesondere

- die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen innerhalb der Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“
- das nächtliche Dauerparkieren auf dem gesamten Gemeindegebiet zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr
- die Gebührenpflicht

Artikel 2 Bewilligung

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge, Fahrzeuganhänger, Motorräder, usw. tagsüber länger als sechs Stunden innerhalb der Zonen "Parkieren mit Parkscheibe" oder nachts zwischen 22.00 und 07.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

² Besitzer/innen von Fahrzeugen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch angewiesen sind, unterstehen der Melde- und Bewilligungspflicht. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich auf

- Parkierende tagsüber innerhalb der Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“ (Typ A)
- Parkierende nachts im ganzen Gemeindegebiet (Typ B)
- Parkierende rund um die Uhr im ganzen Gemeindegebiet (Typ C)
- Parkierende mit Kurzparkbewilligung innerhalb der Zonen "Parkieren mit Parkscheiben" (Typ D).

³ Es werden keine Parkkarten ausgestellt. Die Kontrolle erfolgt elektronisch mittels Erfassung des Kontrollschildes.

⁴ Eine Bewilligung ist jeweils mindestens einen Tag (24h) und maximal zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig.

⁵ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird im Voraus erhoben und ist im Gebührentarif der Gemeinde Zell geregelt.

⁶ Als Besitzer/innen von Fahrzeugen gelten Fahrzeughaltende oder Personen, denen das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wurde. Im Zweifelsfall schulden die Fahrzeughaltenden die Gebühr gemäss dieser Parkierverordnung.

Artikel 3 Berechtigung

¹ Die Parkflächen auf öffentlichem Grund stehen grundsätzlich allen Personen und Fahrzeugen zur Verfügung.

² Folgende Fahrzeugbesitzer/innen können eine entsprechende Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung Zell beantragen, wenn sie mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 2 angewiesen sind:

Parkbewilligungen Typ A und Typ C

- Einwohner/innen und Wochenaufenthalter/innen in der Gemeinde Zell

- Gewerbetreibende, welche ihren Geschäftssitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Zell haben, für ihre Firmenfahrzeuge sowie für die privaten Fahrzeuge ihrer auswärtigen Angestellten.

Die Parkbewilligungen Typ B und Typ D können von jedermann bezogen werden.

³ Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (Valet-Parken, Parkservice oder Parkdienst) ist verboten.

Artikel 4 Anspruch

¹ Durch die Erteilung einer Bewilligung entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt den/die Besitzer/in lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschrift zu parkieren.

² Polizeiliche und gemeindliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen, z.B. wegen Schneeräumungen, Umzügen, Veranstaltungen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe entsprechend dieser Verordnung geleistet haben.

Artikel 5 Gebühren

Die erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse. Die jeweiligen Ansätze sind im Gebührentarif der Gemeinde Zell geregelt.

Artikel 6 Ausnahmen und Einschränkungen

¹ Der/die Sicherheitsvorsteher/in kann

- vorübergehende Einschränkungen verfügen
- die Anzahl Parkierungsbewilligungen beschränken
- bei besonderen Verhältnissen Ausnahmegewilligungen erteilen.

² Die Parkbewilligungen sind tagsüber auf folgenden Parkplätzen nicht gültig

- in Rikon, ganzjährig an der Tösstalstrasse gegenüber dem Restaurant Leone
- in Rikon, vor dem Schwimmbad jeweils vom 1. Mai bis am 31. August
- in Zell, Parkplatz bei der reformierten Kirche.

Artikel 7 Bewilligungsentzug

¹ Bewilligungen können durch den/die Sicherheitsvorsteher/in entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Gemeindeparkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

² Bei einem Entzug aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Gemeindeparkkarte entfällt die Rückerstattung jeglicher Gebühren.

Artikel 8 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bestraft.

Artikel 9 Vollzug

¹ Die Gemeindeverwaltung Zell wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

³ Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Zell, 14. November 2019 (GRB Nr. 279/2019)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber